

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Stilberedaktion in Hochheim: Jean Lauer

Anzeigenpreis: für die Gaspaletten
Colonelle oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 40 Pfg.

Hochheim a. M.,
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

11. Jahrgang

Nr. 33.

Samstag, den 17. März 1917.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Betrifft: Die Ab- und Ausgabe von Gruppen und Hefergrüße.
Die der Gemeinde vom Kreis überlassenen Gruppen und Hefergrüße sind an die Einwohner zur Abgabe und Ausgabe zu bringen.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Die Händler haben die abgetrennten Bezugsabteilung am Dienstag, den 20. März 1. J., vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 6, behufs Abgabe der Waren einzuliefern.

Betrifft: Ablieferung des Brotgetreides.
Nach Mitteilung des Herrn Vorsitzenden des Kreisbauvereins haben die landwirtschaftlichen Betriebe nach erheblichen Mengen von Brotgetreide zurückgehalten wurden, die der Ablieferungspflicht unterliegen.

Die Kreisverwaltung würde dadurch, bezüglich der Brotversorgung nur eine sehr ernste Frage gestellt, und scheinen sich die Getreidebesitzer die Schuld zu geben, die in solcher Lage erwachten, kaum zu verzeihen.

In die Kreisverwaltung erging daher hiermit die dringende Aufforderung zur sofortigen Ablieferung ihrer überschüssigen Bestände an die hiesige Lagerstelle des Kreises (Hofgut Langst von Schleimer Hofgut).

Zur Aufklärung wird bekannt gegeben, daß die Verlangung der Getreide bis zum 15. September 1. J. zu rechnen ist; es ist für die Lieferanten daher leicht zu berechnen, für welche Zeit sie sich noch zu verlagern und welche Menge sie abzuliefern haben.

Die Ablieferung muß sofort und bis zum 21. d. Mts. erfolgt sein, bei Vermeidung weiterer Maßnahmen.

Hochheim a. M., den 15. März 1917.

Der Magistrat: H. J. B. a. d. R.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes in Frage kommenden Personen, die sich in den Dienst der Landwirtschaft stellen wollen, werden aufgefordert, sich unverzüglich im Rathaus, Zimmer Nr. 7, zu melden.

Gleichzeitig werden die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe darauf hingewiesen, daß im Rathaus eine Arbeitsnachweisestelle besteht, die die Vermittlung der für die Landwirtschaft notwendigen Arbeitskräfte besorgt.

Hochheim a. M., den 15. März 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. a. d. R.

Ausgabe der Kartoffeln.

Die nächste Ausgabe der Kartoffeln auf Kartoffelfarmen findet am Dienstag, den 20. März, vormittags von 9 bis 12 Uhr für die Verbraucher mit dem Einkommensnachweis von 2 bis 5 Pfg. und von nachmittags 1 bis 3 Uhr für die Verbraucher mit dem Einkommensnachweis von 5 bis 10 Pfg. statt. Auf den Kopf entfallen 1 Pfd. oder für 10 Tage 7 1/2 Pfd., das Pfd. zu 5 Pfg. Preis. Abgegebenes Geld ist bereit zu halten. Zweck einer geregelten Ausgabe ist es unbedingt erforderlich, daß die vorstehende Reihenfolge eingehalten wird.

Hochheim a. M., den 15. März 1917.

Der Magistrat: H. J. B. a. d. R.

Anordnung

über die Erfassung und Verabreichung von Milch und Speisefutter für den Regierungsbereich Wiesbaden.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1100) und auf Grund der Bekanntmachung über Speisefutter vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) sowie der zu diesen Bekanntmachungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und schließlich auf Grund der Bekanntmachung über die Erfassung von Milchprüfungsstellen und die Verabreichung von Milch vom 20. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachung vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) wird hiermit für den Umfang des Regierungsbereichs Wiesbaden folgende Anordnung erlassen:

1. Erfassung.
Die Anordnung bezieht sich auf die Erfassung und Verabreichung der im Bezirk bereits bestehenden Kreisvereinigungen über Milch und Speisefutter. Soweit diese Anordnung schärfere Bestimmungen enthält, werden die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisvereinigungen aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt. Neue Bestimmungen dieser Anordnung treten als Ergänzung zu den Kreisvereinigungen hinzu. Im übrigen bleiben die Kreisvereinigungen unberührt.

2. Erfassung.
Der Kommunalverband hat den täglichen Milchverbrauch jeder Kuh festzustellen. Die Feststellung hat unter Berücksichtigung des in jeder Gemeinde bestehenden Milchverbrauches durch genaue Erfassung von Stall zu Stall über die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer jeden Kuh zu erfolgen und ist monatlich zu wiederholen. Dem Wirtschaftsinhaber muß wenigstens ein Mitglied angeschlossen sein, das nicht schuldlos ist. Die Kommunalverbände haben Kenntnis anzustellen, die die Feststellung vornehmen und überwachen. Ebenso hat sich die Bezirksstelle durch regelmäßige Nachprüfungen von der Ordnungsmäßigkeit der monatlichen Feststellungen zu überzeugen.

3. Erfassung.
1) Die Rationierung in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsberechtigten zur Verfügung steht, hat der Haushaltungsinhaber keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Haushaltungsberechtigten ist ein Hausbuch zu führen, in dem die ihnen zufließenden Mengen zu verzeichnen. (Siehe § 5.)

2) Die Rationierung in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsberechtigten zur Verfügung steht, hat der Haushaltungsinhaber keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Haushaltungsberechtigten ist ein Hausbuch zu führen, in dem die ihnen zufließenden Mengen zu verzeichnen. (Siehe § 5.)

3) Die Rationierung in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsberechtigten zur Verfügung steht, hat der Haushaltungsinhaber keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Haushaltungsberechtigten ist ein Hausbuch zu führen, in dem die ihnen zufließenden Mengen zu verzeichnen. (Siehe § 5.)

4) Die Rationierung in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsberechtigten zur Verfügung steht, hat der Haushaltungsinhaber keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Haushaltungsberechtigten ist ein Hausbuch zu führen, in dem die ihnen zufließenden Mengen zu verzeichnen. (Siehe § 5.)

5) Die Rationierung in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsberechtigten zur Verfügung steht, hat der Haushaltungsinhaber keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Haushaltungsberechtigten ist ein Hausbuch zu führen, in dem die ihnen zufließenden Mengen zu verzeichnen. (Siehe § 5.)

6) Die Rationierung in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsberechtigten zur Verfügung steht, hat der Haushaltungsinhaber keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Haushaltungsberechtigten ist ein Hausbuch zu führen, in dem die ihnen zufließenden Mengen zu verzeichnen. (Siehe § 5.)

7) Die Rationierung in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsberechtigten zur Verfügung steht, hat der Haushaltungsinhaber keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Haushaltungsberechtigten ist ein Hausbuch zu führen, in dem die ihnen zufließenden Mengen zu verzeichnen. (Siehe § 5.)

8) Die Rationierung in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsberechtigten zur Verfügung steht, hat der Haushaltungsinhaber keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Haushaltungsberechtigten ist ein Hausbuch zu führen, in dem die ihnen zufließenden Mengen zu verzeichnen. (Siehe § 5.)

9) Die Rationierung in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsberechtigten zur Verfügung steht, hat der Haushaltungsinhaber keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Haushaltungsberechtigten ist ein Hausbuch zu führen, in dem die ihnen zufließenden Mengen zu verzeichnen. (Siehe § 5.)

10) Die Rationierung in Höhe von mindestens 1/2 Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsberechtigten zur Verfügung steht, hat der Haushaltungsinhaber keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Haushaltungsberechtigten ist ein Hausbuch zu führen, in dem die ihnen zufließenden Mengen zu verzeichnen. (Siehe § 5.)

Verbrauchsberechtigten mit Milch und Butter zu decken und zwar mit Milch nach Maßgabe der nachstehend im § 5 festgelegten Tagesmengen und mit Butter entsprechend der jeweiligen Rationierung des Kommunalverbandes.

11. Verteilung.

Soweit einer Gemeinde nach Stellung des Selbstversorgerbedarfes und nach Verlangung der in ihr wohnenden Verbrauchsberechtigten mit Milch und Butter nach Maßgabe der nachstehend im § 5 festgelegten Tagesmengen und mit Butter entsprechend der jeweiligen Rationierung des Kommunalverbandes.

1. In allen denjenigen Gemeinden, von denen ein Bedarf an Milch oder Butter nach Bedarf der in ihr wohnenden Verbrauchsberechtigten mit Milch und Butter nach Maßgabe der nachstehend im § 5 festgelegten Tagesmengen und mit Butter entsprechend der jeweiligen Rationierung des Kommunalverbandes.

2. In allen denjenigen Gemeinden, die wegen ungünstiger Verhältnisse die Milchversorgung nicht in der Lage sind, Milch zur Ablieferung zu bringen, ist Butter abzuliefern.

3. Die Kommunalverbände haben anzuordnen, wohnen jede Verbrauchsberechtigte ihre Milchabgabe abzugeben hat. Diese Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksstelle, die ihrerseits auch berechtigt ist, über die Milchabgabe anderweitig zu verfügen.

Die Art der Milchlieferung ist durch besondere Abkommen zwischen der liefernden und empfangenden Gemeinde zu regeln. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die Entscheidung vom Vorstehen der Bezirksstelle getroffen, dem die liefernden und empfangenden Gemeinden ihre Anträge mit eingehender Begründung vorzulegen haben.

12. Verbrauchsregelung.

Nicht nur in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in den Gemeinden, die Milchabgabe beantragen, sondern in allen Gemeinden darf die Abgabe sowohl von Milch als auch von Butter nur auf Milch oder Butter erfolgen. Dabei kann der Kommunalverband die unmittelbare Abgabe der Verbraucher durch den Erzeuger mit Milch und ausnahmsweise auch mit Butter zulassen. In diesen Fällen kann die Zulassung des Verbraucher an den Erzeuger in einfacher Form eines Abkommens zu erfolgen, daß sie unbedingt kontrollierbar bleibt.

13. Strafbestimmungen.

Zusammenfassungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefutter vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) und der §§ 14 und 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1100) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

14. Inkrafttreten der Anordnung.

Diese Anordnung tritt am 20. März 1917 in Kraft. Die Vorstände der Kommunalverbände sind verpflichtet, bis dahin die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen und Einrichtungen zu treffen.

Wiesbaden, den 6. März 1917.

Der Regierungspräsident.
a. R. e. i. t. e. r.

Die Magistrat und Gemeindevorstände werden ersucht, für ordnungsgemäße Durchführung vorstehender Anordnung Sorge zu tragen.

Die zur Durchführung der Anordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden demnächst erlassen werden.

Wiesbaden, den 10. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisbauvereins.
von Heimburg.

3. Nr. 11. 2008.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 15. März 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. a. d. R.

Bekanntmachung

Für Bad Nauheim a. d. H. ist eine verstärkte Kontrolle der Zureichenden anzuordnen worden. Zur Vermittlung von Unannehmlichkeiten empfiehlt es den Kreisangehörigen, sich zur Sache dorthin mit einem glaubwürdigen Ausweis über ihre Person zu versehen, der den reisierenden Beamten vorzulegen ist.

Wiesbaden, den 12. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 15. März 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. a. d. R.

zeichnen die 6. Kriegsanleihe,
weil sie Herz und Verstand zugleich haben.

Daß denn je ein solches Festmahl mit den großen Anhängern Jesum Christum aufbauen. Von ihm heißt es: „allzeit erhandelt“

men soll sich bei
Schmutzen, falls
hundert Menschen
Dorf es Edmunde